



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Smartphone, Fundort Nortorf, Fundzeit: 05.09.2018 Nr: 27/2018

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land - im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II

Der bestehende Landschaftsrahmenplan III aus dem Jahr 2000 ist aufgrund der Neufassung der Planungsräume in Schleswig-Holstein durch das Landesplanungsgesetz (LaPlaG) vom 27. Januar 2014 sowie aufgrund neuer Rahmenbedingungen und aktueller Entwicklungen durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein als oberste Naturschutzbehörde fortgeschrieben bzw. neu gefasst worden. Aus dem alten Planungsraum III ist der neue Planungsraum II geworden. Hierzu gehören unverändert die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Städte Kiel und Neumünster.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplanes II bestehend aus drei Karten im Maßstab 1:100.000, einem Textteil sowie einem Anhang (Erläuterungen) mit ergänzenden Ausführungen und Darstellungen kann

in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 eingesehen werden. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung beginnt am 1. Oktober 2018 und endet am 31. Januar 2019.

Jeder, dessen Belange durch den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes II berührt werden, kann beim Amt Nortorfer Land oder dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel vom 1. Tag der Auslegung an bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Die Stellungnahme kann zusätzlich digital an folgende E-Mail-Adresse: LRP@melund.landsh.de gesandt werden.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein wird die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Der bestehende Landschaftsrahmenplan III verliert am Tag nach der Veröffentlichung des neuen Landschaftsrahmenplans II im Amtsblatt Schleswig-Holstein seine Gültigkeit.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans II und die dazugehörigen Karten sind auch im Internet unter <https://bolapla-sh.de> einsehbar. Auch hierüber kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Nortorf, den 11.09.2018

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt findet am Donnerstag, 27.09.2018, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Dibberns Landgasthof', Dorfstraße 32, 24793 Bargstedt statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Verpflichtung von zwei Gemeindevertretern
4. Genehmigung des Protokolls vom 23.08.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
8. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018 gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
9. Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Flutlichtanlage am Sportplatz
10. Austausch von Wasserzählern in der Gemeinde Bargstedt hier:
Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
sowie nachträgliche Zustimmung der Gemeindevertretung zur Auftragsvergabe
11. Änderung der Gruppenstruktur in der kommunalen Kindertagesstätte am Nachmittag
12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bargstedt

**Struck
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Gemeinde Bokel - Austausch der Wasserzähler

Die Beglaubigung der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichrechtes ist bei den meisten Zählern in der Gemeinde Bokel abgelaufen. Aus diesem Grund werden die Wasserzähler in der Zeit vom 01.10. bis voraussichtlich 19.10.2018 ausgetauscht. Den Auftrag zum Auswechseln der Zähler hat die Fa. Paasch Rohrleitungsbau GmbH & Co. KG, Dörpstraat 23, 24361 Damendorf (Tel.-Nr. 04353/9974-0), erhalten.

Beim Austausch der Zähler wird von den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG der Stand des ausgebauten Zählers notiert.

Ich bitte, den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG einen ungehinderten Zugang zu den Zählern zu gestatten.

**Horstmann
Bürgermeister**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Lärmaktionsplan

Die Gemeinde Borgdorf-Seedorf hat in ihrer Sitzung vom 11. September 2018 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (LAP) auf der Grundlage der neuen Lärmkartierung gemäß den Richtlinien 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Verbindung mit den §§ 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen.

Dabei ist die Öffentlichkeit aufgefordert, bei der Fortschreibung mitzuwirken. Der Entwurf des fortgeschriebenen LAP liegt in der Zeit vom 24. September 2018 bis zum 26. Oktober 2018 beim Amt Nortorfer Land, Zimmer 116, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Der bisherige LAP der Gemeinde Borgdorf-Seedorf kann auch im Internet unter der Adresse www.laerm.schleswig-holstein.de eingesehen werden.

Nortorf, 18. September 2018
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. September 2018 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	73.900,00	0,00	685.000,00	758.900,00
die Ausgaben	73.900,00	0,00	685.000,00	758.900,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	113.900,00	0,00	81.300,00	195.200,00
die Ausgaben	113.900,00	0,00	81.300,00	195.200,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0,00 EUR auf 55.000,00 EUR.

**§§ 3 und 4
unverändert**

Borgdorf-Seedorf, den 12. September 2018

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Böker**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Gemeinde Emkendorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf findet am Mittwoch, 26.09.2018, 14:00 Uhr im Sitzungszimmer 227, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushaltslage / Haushaltsüberschreitungen
4. Änderung der Entschädigungssatzung
5. Lärmaktionsplan
6. Sanierung von Gemeindewegen
7. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

8. Vertragsangelegenheiten
9. Grundstücksangelegenheiten

**Follster
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Gemeinde Emkendorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Emkendorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Emkendorf findet am Montag, 01.10.2018, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Hopfenstübchen', Emkendorfer Straße 65 a, 24802 Emkendorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Ernennung des 1. Stellvertretenden Bürgermeisters zum Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch den Bürgermeister
4. Genehmigung des Protokolls vom 21.06. 2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018 gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
9. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
10. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Emkendorf
11. Sanierung von Gemeindewegen
12. Lärmaktionsplan

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

13. Vertragsangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten

**Runge
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freie Stelle im

Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)

im gemeindeeigenen Kindergarten zu vergeben. Der Träger dieser Stelle ist das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (www.diakonie-sh.de). Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Krogaspe unter der Tel.Nr.: 04392/690565 oder per E-Mail an: buergermeister@krogaspe.de.

**Nils Höfer
Bürgermeister**

Stadt Nortorf, die Gemeinden Schülp, Timmaspe und NEU: Krogaspe - Schwimffahrten nach Neumünster zum Bad am Stadtwald

Die Stadt Nortorf bietet in Zusammenarbeit mit dem TuS Nortorf Schwimffahrten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (soweit für diese noch Platz ist) mit dem Bus (Fa. Andreßen, Nortorf) ins Bad am Stadtwald in Neumünster an. Diese Fahrten wurden auf die Gemeinden Schülp und Timmaspe ausgeweitet. Neu dabei, ab dem 14.09.2018, ist die Gemeinde Krogaspe. Der TuS Nortorf stellt eine Begleitung für die Fahrten zum und vom Bad am Stadtwald zurück. Die Schwimmaufsicht innerhalb des Schwimmzentrums wird durch den Betreiber gewährleistet.

Die Termine für die Fahrten sind jeweils freitags, ab dem 14.09. bis 28.09.2018. Es folgt die „Ferienpause“. Weiter geht es am 26.10. und vom 09.11. (am 02.11. fällt die Fahrt wegen des Jahrmarktes aus) bis zum 14.12.2018. Die Termine in 2019 werden noch rechtzeitig bekannt gegeben. Folgende Haltestellen werden angefahren:

Haltestelle	Abfahrt	Rückkehr
Gemeinschaftsschule Nortorf	17.00 Uhr	19.23 Uhr
Haus der Vereine und Verbände Nortorf	17:03 Uhr	19:20 Uhr
Schülp - Krug zum Grünen Kranz	17.05 Uhr	19.18 Uhr
Timmaspe - Schule/Kindergarten	17:08 Uhr	19.15 Uhr
Krogaspe - Hauptstraße/Ecke Ringstraße (Haltestelle, Richtung Loop)	17:10 Uhr	19:10 Uhr

Es ist lediglich ein ermäßigter Eintrittspreis in Höhe von **3,80 €** zu entrichten. Die Stadt Nortorf, die Gemeinden und der TuS Nortorf hoffen, dass das Angebot regen Zuspruch findet. Weitere Informationen via Facebook.

**Amt Nortorfer Land
FB I / 4**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Stadt Nortorf - 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.2018 folgende 5. Nachtragssatzung zur Ausbaubeitragssatzung vom 29.02.2000 erlassen:

Art. 1

§ 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Vom beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (umlagefähiger Aufwand):

1. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3h und 3i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 7,00 m, 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 10,00 m, 25 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 20,00 m, 10 v.H.
2. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3b, c, d und g sowie Ziffer 4 und 5 an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 35 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.
3. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 25 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 20 v.H.“



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

-
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6),
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 25 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 15 v.H.“
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau von vorhandenen Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6) 35 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6) 53 v.H.

Art. 2

Diese 5. Nachtragssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2014 in Kraft.

Nortorf, den 06.09.2018

Stadt Nortorf
Der Bürgermeister
gez. Torben Ackermann

Die vorstehend abgedruckte 5. Nachtragssatzung zur Ausbaubeitragssatzung der Stadt Nortorf wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Stadt Nortorf - Satzung der Stadt Nortorf über die Aufhebung der Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.2018 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 29.02.2000 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gilt die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Nortorf in der maßgeblichen Fassung weiterhin.

Nortorf, den 06.09.2018

**Stadt Nortorf
Der Bürgermeister
Gez. Torben Ackermann**

Die vorstehend abgedruckte Aufhebungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung der Stadt Nortorf wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Stadt Nortorf - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ zur Übertragung der Straßenbaulast für einen Kreisverkehrsplatz und zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Erhebung von Ausbaubeiträgen für einen Kreisverkehrsplatz

Die Gemeinde Schülp b. Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Volker Ratjen,

– im Folgenden Gemeinde –

und

die Stadt Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Torben Ackermann,

– im Folgenden Stadt –

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Straßenbaulast hinsichtlich eines Kreisverkehrsplatzes im Gebiet der Gemeinde sowie zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Erhebung von Ausbaubeiträgen an diesem Kreisverkehrsplatz.

Präambel

Die Stadt und die Gemeinde planen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Zentrallagers eines Lebensmittel Einzelhandelskonzerns den Teil des Timmasper Wegs einzuziehen, der unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze zwischen der Stadt und der Gemeinde an der Südseite des Grundstücks des Zentrallagers entlang führt. In diesem Zuge soll das dann künftige westliche Ende der heute einheitlich als Timmasper Weg benannten Straße mit einem neu zu errichtenden Kreisverkehrsplatz an der künftigen Hauptzufahrt zum Zentrallager enden. Der Kreisverkehrsplatz wird nach den bisherigen Planungen hauptsächlich auf der Fläche der Gemeinde liegen, soll aber in der Baulast der Stadt stehen, von ihr unterhalten und ggf. ausgebaut und erneuert sowie durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen anteilig finanziert werden. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sollen diese Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt übertragen werden.

§ 1

Übertragung der Straßenbaulast, Übergang und Übertragung von sonstigen mit der Straße im Zusammenhang stehender Rechte und Pflichten

(1) Die Gemeinde und Stadt vereinbaren, dass die obliegende Baulast nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für die mit der farbigen Einzeichnung in Anlage 1 markierten Fläche des künftigen Kreisverkehrsplatzes an der westlichen Zufahrt des Zentrallagergeländes, die originär bei der Gemeinde liegen würde, mit Wirkung ab dem 01.09.2018 auf die Stadt übergeht. Ab diesem Tag ist also im Umfang der Übertragung allein die Stadt mit sämtlichen aus der Straßenbaulast herrührenden Pflichten, insbesondere den Pflichten nach § 10 StrWG belastet und mit den aus der Straßenbaulast herrührenden Rechten ausgestattet. Gemeinde und Stadt stellen klar, dass dieser Kreisverkehrsplatz bisher noch nicht errichtet worden ist. Gegenstand des Vertrages ist insoweit also die Übertragung der künftig mit der Herstellung und Widmung der Straße entstehenden Straßenbaulast sowie die Übertragung der Befugnis zur Widmung nach § 6 StrWG.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 1 GkZ ist das Amt Nortorfer Land - Der Amtsdirektor.

§ 2

Befugnis zum Erlass von Satzungen über die Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung von Baumaßnahmen, Befugnis zur Erhebung solcher Beiträge

(1) Nach der Übertragung der Straßenbaulast gemäß § 1 ist die Stadt Träger der Straßenbaulast für den neu herzustellenden Kreisverkehrsplatz, der in der als Anlage 1 zu diesem Vertrag genommenen Karte blau eingezeichnet ist. Um die Stadt in die Lage zu versetzen, Baumaßnahmen an diesem Kreisverkehrsplatz auch durch die Erhebung von Beiträgen gegenüber den Eigentümern der jeweils von einer beitragsfähigen Baumaßnahme betroffenen Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde zu finanzieren, überträgt die Gemeinde der Stadt nach § 19 Abs. 1 GkZ zum 01.04.2018 die Befugnis zum Erlass von Satzungen über die Erhebung von Beiträgen zur Finan-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

zierung von Baumaßnahmen am Timmasper Weg für die Teilbereiche des Gemeindegebietes, die in der als Anlage 2 beigefügten Karte grün eingezeichnet sind.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Beiträge aufgrund der nach Abs. 1 erlassenen Satzung im eigenen Namen festzusetzen und zu erheben.

§ 3

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Vertrag wird zunächst für 20 Jahre abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag ordentlich kündigt.

(2) Gemeinde und Stadt sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende der 20jährigen Laufzeit ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere das Recht zur Kündigung nach § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 4

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Insbesondere bekräftigen Gemeinde und Stadt, dass sie auch dann an der vereinbarten Übertragung der Straßenbaulast festhalten wollen, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag nicht zu einer Befugnis der Stadt zur Erhebung von Beiträgen auf dem Gebiet der Gemeinde führt. Gemeinde und Stadt verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die – insbesondere unter Berücksichtigung der Präambel – dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

(2) Der Vertrag wird zweifach schriftlich ausgefertigt. Gemeinde und Stadt erhalten je eine Ausfertigung. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Der Vertrag ist sowohl nach dem maßgeblichen Bekanntmachungsrecht der Gemeinde als auch nach dem der Stadt von den beiden Vertragspartnern örtlich bekannt zu machen. Die örtliche Bekanntmachung des aufgrund dieses Vertrages erlassenen Satzungsrechts richtet sich nach § 19 Abs. 2 GkZ.

Nortorf, den 06.08.2018

Gemeinde

**Gez. Volker Ratjen
Bürgermeister**

Stadt Nortorf

**Gez. Torben Ackermann
Bürgermeister**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
(Staschewski)**



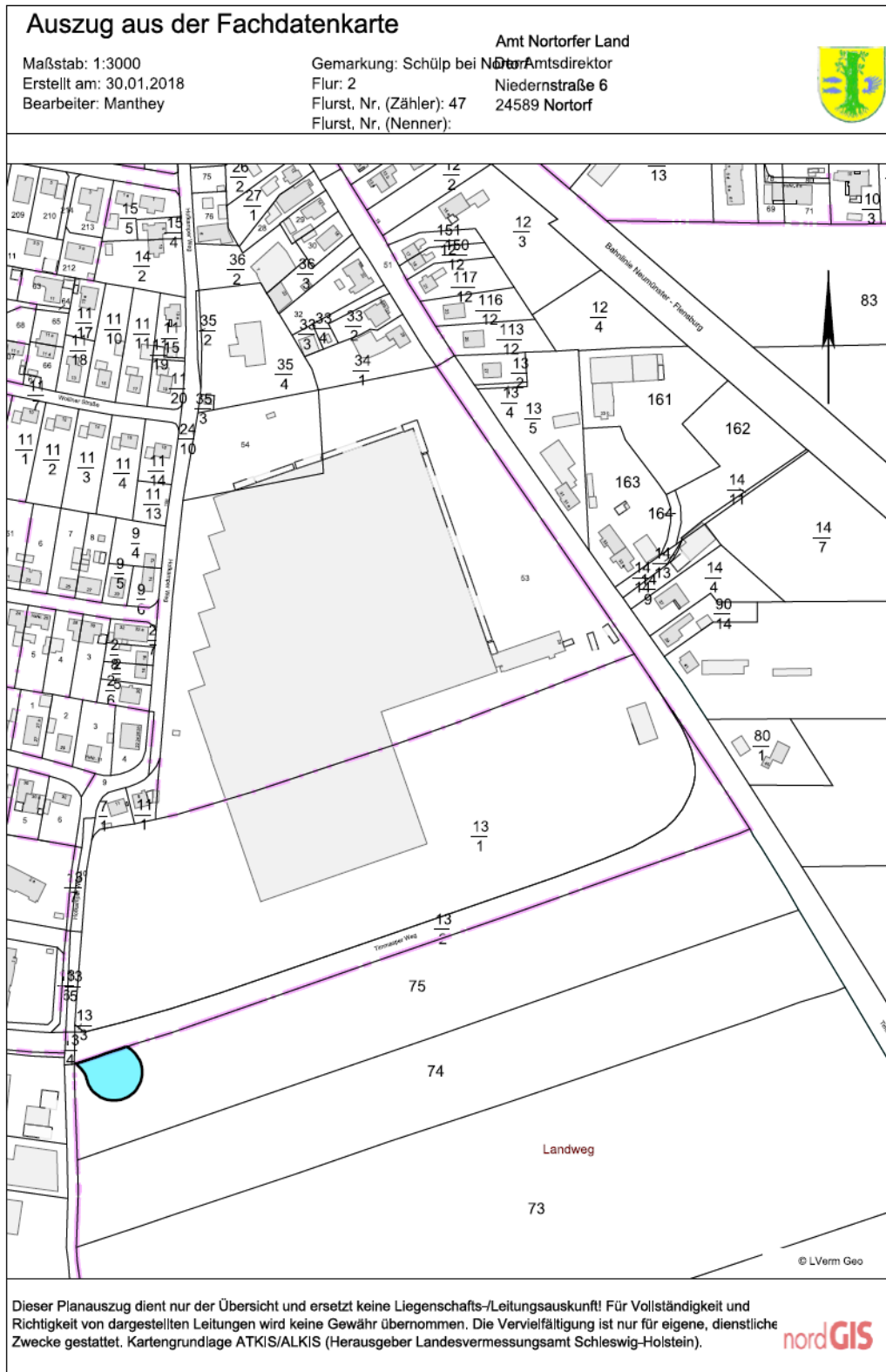
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Anlage Nr. 1





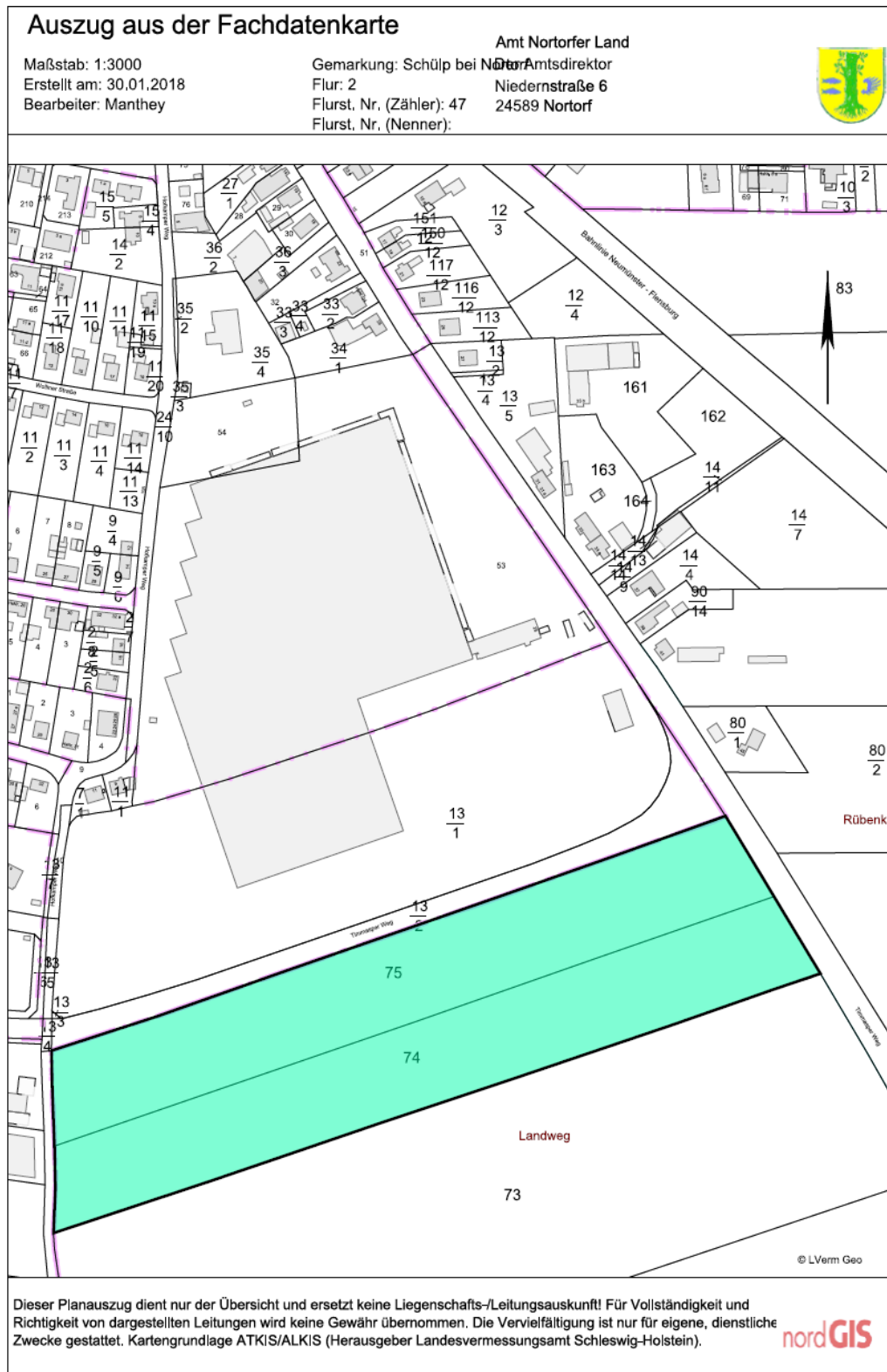
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Anlage Nr. 2





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Kultur- und Sportausschuss der Gemeinde Schülp b. Nortorf

Die nächste Sitzung des Kultur- und Sportausschuss der Gemeinde Schülp b. Nortorf findet am Donnerstag, 27.09.2018, 20:00 Uhr in der Gaststätte 'Krug zum grünen Kranz', Dorfstraße 30, 24589 Schülp b.N. statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Verpflichtung bürgerlicher Mitglieder
4. Planung der Aktion Ferienspaß in den Herbstferien 2018
5. Vorweihnachtliche Veranstaltungen 2018
6. Gemeindeveranstaltungen 2019

**Hartzsch
Ausschussvorsitzende**

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ zur Übertragung der Straßenbaulast für einen Kreisverkehrsplatz und zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Erhebung von Ausbaubeiträgen für einen Kreisverkehrsplatz

Die Gemeinde Schülp b. Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Volker Ratjen, – im Folgenden Gemeinde – und die Stadt Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Torben Ackermann, – im Folgenden Stadt –

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Straßenbaulast hinsichtlich eines Kreisverkehrsplatzes im Gebiet der Gemeinde sowie zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Erhebung von Ausbaubeiträgen an diesem Kreisverkehrsplatz.

Präambel

Die Stadt und die Gemeinde planen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Zentrallagers eines Lebensmittel Einzelhandelskonzerns den Teil des Timmasper Wegs einzuziehen, der unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze zwischen der Stadt und der Gemeinde an der Südseite des Grundstücks des Zentrallagers entlang führt. In diesem Zuge soll das dann künftige westliche Ende der heute einheitlich als Timmasper Weg benannten Straße mit einem neu zu errichtenden Kreisverkehrsplatz an der künftigen Hauptzufahrt zum Zentrallager enden. Der Kreisverkehrsplatz wird nach den bisherigen Planungen hauptsächlich auf der Fläche der Gemeinde liegen, soll aber in der Baulast der Stadt stehen, von ihr unterhalten und ggf. ausgebaut und erneuert sowie durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen anteilig finanziert werden. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sollen diese Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt übertragen werden.

§ 1

Übertragung der Straßenbaulast, Übergang und Übertragung von sonstigen mit der Straße im Zusammenhang stehender Rechte und Pflichten



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

- (1) Die Gemeinde und Stadt vereinbaren, dass die obliegende Baulast nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für die mit der farbigen Einzeichnung in Anlage 1 markierten Fläche des künftigen Kreisverkehrsplatzes an der westlichen Zufahrt des Zentrallagergeländes, die originär bei der Gemeinde liegen würde, mit Wirkung ab dem 01.09.2018 auf die Stadt übergeht. Ab diesem Tag ist also im Umfang der Übertragung allein die Stadt mit sämtlichen aus der Straßenbaulast herrührenden Pflichten, insbesondere den Pflichten nach § 10 StrWG belastet und mit den aus der Straßenbaulast herrührenden Rechten ausgestattet. Gemeinde und Stadt stellen klar, dass dieser Kreisverkehrsplatz bisher noch nicht errichtet worden ist. Gegenstand des Vertrages ist insoweit also die Übertragung der künftig mit der Herstellung und Widmung der Straße entstehenden Straßenbaulast sowie die Übertragung der Befugnis zur Widmung nach § 6 StrWG.
- (2) Zuständige Behörde im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 1 GkZ ist das Amt Nortorfer Land - Der Amtsdirektor.

§ 2

Befugnis zum Erlass von Satzungen über die Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung von Baumaßnahmen, Befugnis zur Erhebung solcher Beiträge

- (1) Nach der Übertragung der Straßenbaulast gemäß § 1 ist die Stadt Träger der Straßenbaulast für den neu herzustellenden Kreisverkehrsplatz, der in der als Anlage 1 zu diesem Vertrag genommenen Karte blau eingezeichnet ist. Um die Stadt in die Lage zu versetzen, Baumaßnahmen an diesem Kreisverkehrsplatz auch durch die Erhebung von Beiträgen gegenüber den Eigentümern der jeweils von einer beitragsfähigen Baumaßnahme bevorteilten Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde zu finanzieren, überträgt die Gemeinde der Stadt nach § 19 Abs. 1 GkZ zum 01.04.2018 die Befugnis zum Erlass von Satzungen über die Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung von Baumaßnahmen am Timmasper Weg für die Teilbereiche des Gemeindegebietes, die in der als Anlage 2 beigefügten Karte grün eingezeichnet sind.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beiträge aufgrund der nach Abs. 1 erlassenen Satzung im eigenen Namen festzusetzen und zu erheben.

§ 3

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird zunächst für 20 Jahre abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag ordentlich kündigt.
- (2) Gemeinde und Stadt sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende der 20jährigen Laufzeit ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere das Recht zur Kündigung nach § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 4

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Insbesondere bekräftigen Gemeinde und Stadt, dass sie auch dann an der vereinbarten Übertragung der Straßenbaulast festhalten wollen, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag nicht zu einer Befugnis der Stadt zur Erhebung von Beiträgen auf dem Gebiet der Gemeinde führt. Gemeinde und Stadt verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die – insbesondere unter Berücksichtigung der Präambel – dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.
- (2) Der Vertrag wird zweifach schriftlich ausgefertigt. Gemeinde und Stadt erhalten je eine Ausfertigung. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

- (3) Der Vertrag ist sowohl nach dem maßgeblichen Bekanntmachungsrecht der Gemeinde als auch nach dem der Stadt von den beiden Vertragspartnern örtlich bekannt zu machen. Die örtliche Bekanntmachung des aufgrund dieses Vertrages erlassenen Satzungsrechts richtet sich nach § 19 Abs. 2 GkZ.

Nortorf, den 06.08.2018
Gemeinde

Stadt Nortorf

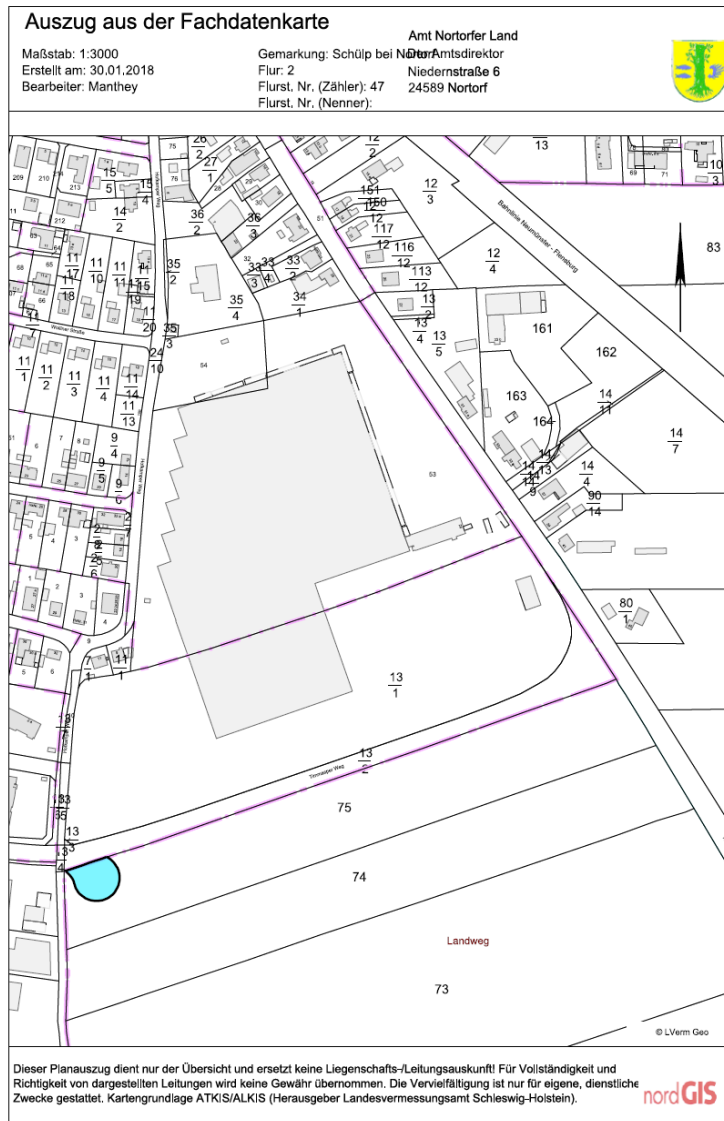
Gez. Volker Ratjen
Bürgermeister

Gez. Torben Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der **Amtsleiter**
(Staschewski)

Anlage Nr. 1





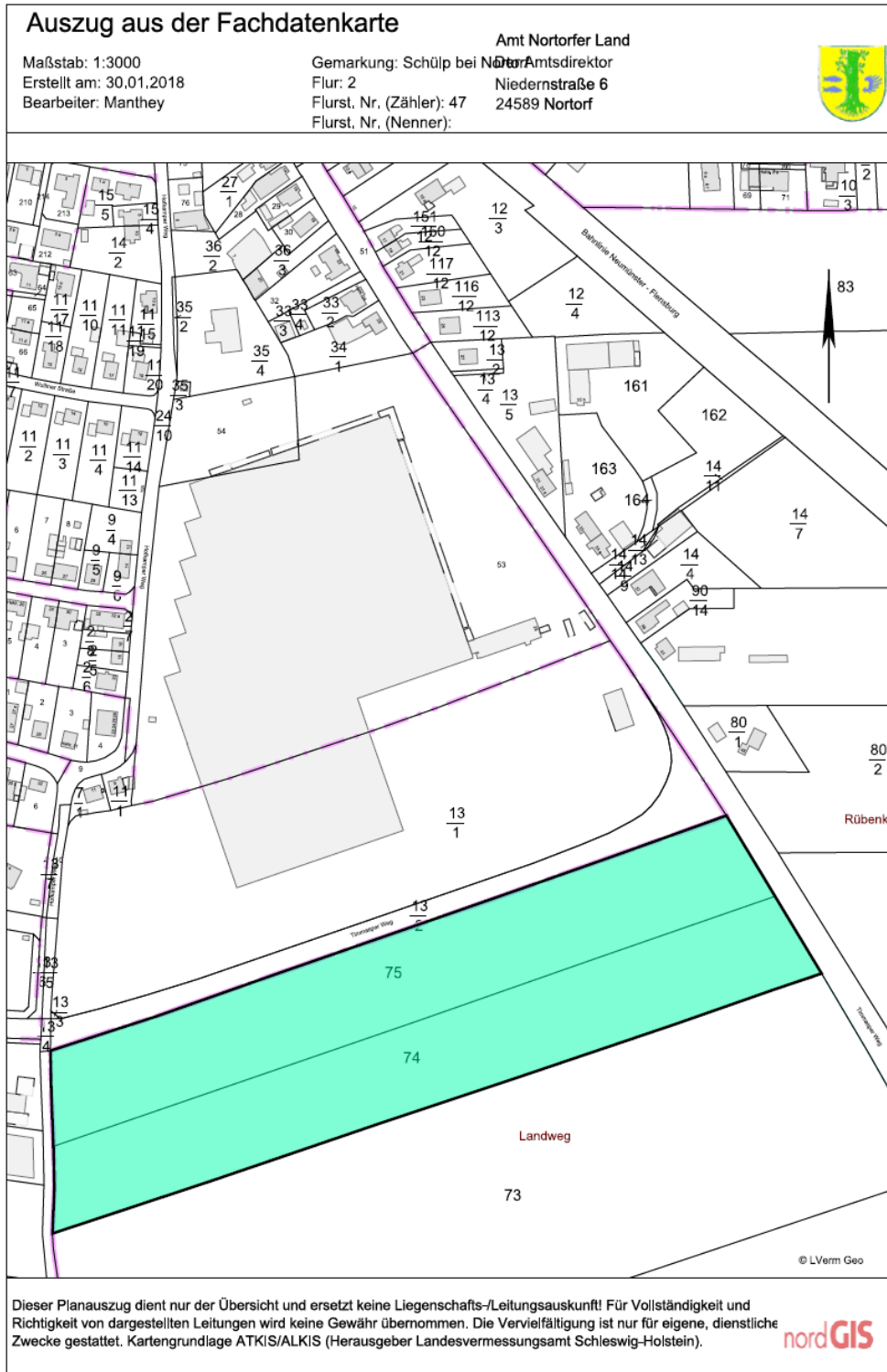
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Anlage Nr. 2





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

21.09.2018

Nr. 38

Sozialverband Nortorf - Sprechstunde ab sofort im „Haus der Vereine und Verbände“

Die Sprechstunde des Sozialverbandes Nortorf findet ab sofort jeden 3. Donnerstag im Monat ab 14.00 - 15.00 Uhr im „Haus der Vereine und Verbände“, Schülper Weg 3 in 24589 Nortorf statt.

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
